

**Leitfaden zur
Abwicklung des Barzahlungsverkehrs
bei der Deutschen Bundesbank
über Konten oder als Einzahlung zur Weiterleitung¹**

(Version 3.01)

Aus der Umsetzung der EG-Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie 2007/64/EG) durch das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) in nationales Recht zum 31. Oktober 2009 haben sich u. a. Auswirkungen für Wertdienstleister (WDL), die in die Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs über die Deutsche Bundesbank (im Folgenden: BBk) eingebunden sind, ergeben. Bis zum Ende der Übergangsfrist (30.04.2011) nach dem ZAG konnten Zahlungsdienste unter bestimmten Voraussetzungen auch noch ohne Erlaubnis erbracht werden. Mit dem Ende der Übergangsfrist benötigen WDL, sofern sie Zahlungsdienste erbringen, gemäß § 8 ZAG eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilte Erlaubnis als Zahlungsinstitut. Die Tätigkeit von Wertdienstleistern ist seitdem nur in den gesetzlich definierten Fällen erlaubnisfrei.

Die BBk hat ihr Angebot zur Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten oder als Einzahlung zur Gutschrift oder Weiterleitung (auf ein nicht bei der BBk geführtes Konto) (*sog. NiKo-Verfahren*) dementsprechend angepasst:

Die BBk führt Konten für Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und öffentliche Verwaltungen, die für die Bargeldver- und -entsorgung genutzt werden können.

Im Interesse einer effizienten Abwicklung bietet die BBk mit CashEDI ein elektronisches Verfahren an, das die Einreichung von Einzahlungsbelegen (Einlieferungsbeleg, Zahlschein) bereits heute entbehrlich macht und ab 01.01.2013 von Großkunden verbindlich zu nutzen ist.

A. Bargeldver- und -entsorgung von Kreditinstituten

- Die Bargeldversorgung von Kreditinstituten erfolgt über deren bei der BBk geführte eigene Konten (bankleitzahlgebundene Konten, Zusatzkonten für die Bargeldversorgung / Dotationskonten).
- Die Bargeldentsorgung der Kreditinstitute wird entweder durch unmittelbare Buchung auf diesen Konten (Einzahlung zur Gutschrift) oder im Wege der Einzahlung zur Weiterleitung zugunsten dieser Konten oder deren bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Konten vorgenommen.

Alternativ ist eine Bargeldver- und -entsorgung über bei der BBk geführte Konten von Zahlungsinstituten möglich.

¹ Dieser Leitfaden ist rechtlich nicht bindend, maßgeblich sind allein die jeweiligen Geschäftsbedingungen und das Preisverzeichnis der Deutschen Bundesbank.

B. Bargeldver- und -entsorgung von Zahlungsinstituten

- Die Bargeldversorgung von Zahlungsinstituten erfolgt über deren bei der BBk geführte eigene Konten.
- Die Bargeldentsorgung der Zahlungsinstitute wird entweder durch unmittelbare Buchung auf diesen Konten (Einzahlung zur Gutschrift) oder im Wege der Einzahlung zur Weiterleitung zugunsten dieser Konten oder deren bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Konten vorgenommen.

C. Bargeldver- und -entsorgung des Handels

Bargeldversorgung

Die Bargeldversorgung des Handels ist grundsätzlich nur unter Einschaltung eines Kredit- oder Zahlungsinstitutes möglich. Alternativ bietet die BBk allen Kunden, die kein Konto bei der BBk unterhalten, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des Geldwechsels (sog. Bartausch; Umwechslung) zur Sicherstellung der Wechselgeldversorgung an.

Bargeldentsorgung

Die Bargeldentsorgung des Handels ist als Einzahlung zur Weiterleitung auf ein bei einem inländischen Kreditinstitut geführtes Konto des Handelsunternehmens selbst oder eines konzernverbundenen Unternehmens möglich.

D. Bargeldver- und -entsorgung öffentlicher Verwaltungen

- Die Bargeldversorgung öffentlicher Verwaltungen erfolgt über deren bei der BBk geführte eigene Girokonten. Alternativ ist eine Bargeldversorgung unter Einschaltung eines Kredit- oder Zahlungsinstitutes möglich.
- Die Bargeldentsorgung öffentlicher Verwaltungen ist entweder durch unmittelbare Buchung auf deren bei der BBk geführte Konten oder im Wege der Einzahlung zur Weiterleitung auf ein bei einem inländischen Kreditinstitut geführtes Konto der öffentlichen Verwaltung möglich.

Alternativ ist eine Bargeldver- und -entsorgung über bei der BBk geführte Konten von Zahlungsinstituten möglich.

Nachfolgend sind Detailinformationen zusammengestellt, die im Rahmen der jeweiligen Abwicklung zu beachten sind.

0 Kundenbegriff im Barverkehr

Die BBk nutzt in ihrer IT-Anwendung „Bargeld-Management-System“ (BMS) Kundenstammsätze als eindeutiges Unterscheidungsmerkmal für die (Groß-) Kunden im baren Zahlungsverkehr. Über die Kundenstammsätze und die dort hinterlegten Daten des jeweiligen Kunden werden

- Einzahlungen (Bargeldentsorgung),
- Auszahlungen (Bargeldversorgung),
- Differenzen (Fehl- und Mehrbeträge) und
- Entgelte aus dem baren Zahlungsverkehr [einschließlich des Entgeltes für die Weiterleitung von Einzahlungsgegenwerten (Ausführung als Prior1-Zahlung)]

abgewickelt. Buchungen erfolgen anhand der in der Anwendung hinterlegten Bankverbindungen.

Für jeden der oben genannten Geschäftsfälle kann je Kundenstammsatz eine Bankverbindung genutzt werden. Sofern ein Kunde zwingend verschiedene Konten ansprechen will / muss (etwa weil Einzahlungen auf zwei Bankkonten vorgenommen werden), sind hierfür mehrere Kundenstammsätze erforderlich, was grundsätzlich jedoch nur Kredit- und Zahlungsinstituten sowie denjenigen öffentlichen Verwaltungen, die ihre BBk-Girokonten nutzen, angeboten werden kann.

Für die Abwicklung des Geldwechsels (sog. Bartausch; Umwechslung) wird pro Kunde ein eigenständiger Kundenstammsatz benötigt, über den keine sonstigen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Der eigentliche Geldwechsel erfolgt ohne Einschaltung eines Kundenkontos. Kundenkonten werden in diesem Stammsatz lediglich für die Verrechnung von Entgelten und Differenzen hinterlegt.

Werden für einen Kunden portionierte Auszahlungen vorgenommen, so dienen die Kundendaten auch zur eindeutigen Zuordnung der einzelnen Portionen zu den vorgesehenen Empfängern. Deshalb muss für jeden Empfänger einer Portion (z. B. die einzelne Filiale eines Kreditinstituts) auch ein Kundenstammsatz vorhanden sein.

Die Kundenstammsätze werden anhand der **BMS-Kundennummer / GLN**²(CashEDI) identifiziert. Um alle Geschäfte in der gewünschten Form schnell abwickeln zu können, ist daher bei allen Transaktionen die BMS-Kundennummer / GLN (CashEDI) anzugeben.

Kundenstammdaten sind für alle im baren Zahlungsverkehr der Bank auftretenden (Groß-) Kunden zwingend erforderlich. Zur sicheren und redundanzfreien Abwicklung hat die BBk daher einen Kundendaten-Meldebogen entwickelt, anhand dessen die Kundendaten angelegt und gepflegt werden. Dieser Kundendaten-Meldebogen wird auf der Website der BBk im Internet zum Download bereitgestellt. Dort sind ebenfalls Ausfüllhinweise („Erläuterungen zum Meldebogen“) verfügbar. Den Kundendaten-Meldebogen benötigt die BBk für alle abzuwickelnden Geschäfte von allen (Groß-) Kunden (z. B. Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Handelsunternehmen, öffentliche Verwaltungen), ungeachtet der Frage, ob ein WDL mit der Abwicklung beauftragt ist. Alle Kunden haben ihre Meldebögen unaufgefordert so rechtzeitig einzureichen, dass sie mindestens 5 Geschäftstage vor der erstmaligen Geschäftsdurchführung beim Kundendatenmanagement barer Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank im Original vorliegen. Bei umfangreicheren Änderungen oder Neuanlagen von Kundendaten

² GLN: Global Location Number

sollte der erforderliche zeitliche Vorlauf rechtzeitig mit dem Kundendatenmanagement barer Zahlungsverkehr abgestimmt werden.

Unabhängig von der Vornahme eigener Einzahlungen, Auszahlungen oder Geldwechselgeschäfte ist ein Kundendaten-Meldebogen auch von Kunden einzureichen,

- die am CashRecycling-Meldeverfahren (CRCMV) teilnehmen,
- die einen Antrag zur Vergabe einer Identifikationsnummer für Münzrollenfertiger stellen,
- die als WDL gegenüber der BBk auftreten. Als WDL wird in diesem Leitfaden jeder Unternehmer angesehen, der gewerblich für Dritte den Transport und / oder die Bearbeitung von Bargeld durchführt.

1 Bargeldver- und -entsorgung von Kreditinstituten

Die Bargeldver- und -entsorgung der Kreditinstitute erfolgt über deren bei der BBk geführte Konten. Kontoinhaber sind die Kreditinstitute. Verfügungsberechtigt können neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreditinstitute auch Dritte (z. B. Beschäftigte eines WDL) sein; die Entscheidung hierüber obliegt dem Kontoinhaber.

Die Bargeldentsorgung der Kreditinstitute wird entweder durch

- unmittelbare Buchung auf den bei der BBk geführten Konten der Kreditinstitute [elektronisches Einzahlungsavis (CashEDI) bzw. Einlieferungsbeleg (Vordruck 3030-1) bei beleggebundenen Einzahlungen] *oder*
- im Wege der Einzahlung zur Weiterleitung zugunsten deren Konten [elektronisches Einzahlungsavis (CashEDI) oder Zahlschein (Vordruck 3180 bzw. 3181) bei beleggebundenen Einzahlungen], auch im Rahmen einer Sammeleinzahlung (vgl. Ziffer 3.2) vorgenommen.

Wegen des Ausfüllens der Vordrucke bei beleggebundener Abwicklung s. Ziffer 5.1.

Alternativ ist eine Bargeldver- und -entsorgung über bei der BBk geführte Konten von Zahlungsinstituten möglich.

2 Bargeldver- und -entsorgung von Zahlungsinstituten

Die Bargeldver- und -entsorgung der Zahlungsinstitute erfolgt über deren bei der BBk geführte Konten. Kontoinhaber sind die Zahlungsinstitute. Verfügungsberechtigt können neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zahlungsinstitute auch Dritte (z. B. Beschäftigte eines (anderen) WDL) sein; die Entscheidung hierüber obliegt dem Kontoinhaber.

Die Bargeldentsorgung der Zahlungsinstitute wird entweder durch

- unmittelbare Buchung auf den bei der BBk geführten Konten der Zahlungsinstitute [elektronisches Einzahlungsavis (CashEDI) bzw. Einlieferungsbeleg (Vordruck 3030-1) bei beleggebundenen Einzahlungen] *oder*

- im Wege der Einzahlung zur Weiterleitung zugunsten deren Konten [elektronisches Einzahlungsavis (CashEDI) oder Zahlschein (Vordruck 3180 bzw. 3181) bei beleggebundenen Einzahlungen], auch im Rahmen einer Sammeleinzahlung (vgl. Ziffer 3.2) vorgenommen.

Wegen des Ausfüllens der Vordrucke bei beleggebundener Abwicklung s. Ziffer 5.1.

3 Bargeldver- und -entsorgung des Handels

3.1 Bargeldversorgung des Handels

Die Bargeldversorgung des Handels ist grundsätzlich nur unter Einschaltung eines Kredit- oder Zahlungsinstitutes möglich.

Alternativ bietet die BBk die Möglichkeit des sogenannten Geldwechsels (sog. Bartausch) zur Sicherstellung der Wechselgeldversorgung des Handels an. Für den Geldwechsel wird ein eigenständiger Kundenstammsatz des jeweiligen Kunden benötigt. Eventuelle Differenzen, die bei der nachträglichen Bearbeitung des unter Vorbehalt der Richtigkeit eingelieferten Gegenwerts festgestellt werden, werden über die in diesem Kundenstammsatz zu diesem Zweck hinterlegte Bankverbindung verrechnet.

Voraussetzungen für einen Geldwechsel sind die vorherige Übermittlung einer Geldbestellung und die Avisierung einer dazugehörigen Gegenwerteinlieferung. Auszahlung und Gegenwerteinlieferung müssen über denselben Betrag lauten und taggleich Zug-um-Zug bei derselben Filiale der BBk abgewickelt werden. Abweichend von den für den Geldwechsel geltenden Besonderen Bedingungen wird die BBk bis auf Weiteres nicht auf eine Bestellung und Avisierung via CashEDI bestehen, sondern auch eine konventionelle Geldbestellung und Deckungseinlieferung im Rahmen des Geldwechsels akzeptieren.

Im Rahmen eines Geldwechsels werden ausschließlich Banknoten als Gegenwerteinlieferung akzeptiert und ausschließlich Münzen als Wechselgeld zur Verfügung gestellt. Die Bildung von zusätzlichen Abstimmeinheiten im Rahmen einer Gegenwerteinlieferung ist nicht zulässig. Ansonsten gelten die für Ein- und Auszahlungen geltenden Konditionen (z. B. Aufbereitungsanforderungen, Entgelte, Mindestgebindegrößen) für die Gegenwerteinlieferung und den bereitgestellten Betrag analog.

Den für die Abwicklung erforderlichen Geldwechselbeleg [Vodr. 3143 (INT)] stellt die BBk ausschließlich als PDF-Formular auf ihrer Webseite unter (http://www.bundesbank.de/download/bargeld/pdf/Grosskunden_niko_geldwechsel_formular.pdf) zum Download zur Verfügung. Bei der Abwicklung über CashEDI ist der vom Kunden generierte Lieferschein an den Geldwechselbeleg anzuheften.

3.2 Bargeldentsorgung des Handels

Zur Bargeldentsorgung des Handels wird die Einzahlung zur Weiterleitung (auf ein bei einem inländischen Kreditinstitut geführtes Konto) im Rahmen von Einzel- und Sammeleinzahlungen angeboten. Diese Möglichkeit kann auch von Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen genutzt werden.

Bei einer Avisierung via CashEDI muss der Kunde für die jeweilige BMS-Kundennummer verbindlich die gewünschte Gutschrifts-/ Weiterleitungsart festlegen, falls neben der Weiterleitung als Prior1-Zahlung im Format MT 103 (Kundenzahlung; Regelfall) weitere Möglichkeiten bestehen (öffentliche Verwaltungen: unmittelbare Buchung auf ein bei der BBk geführtes Konto; Kreditinstitute: Format MT 202 (Bank-an-Bank-Zahlung) oder unmittelbare Buchung auf ein bei der BBk geführtes Konto).

- Bei Einzeleinzahlungen werden die Gelder eines einzelnen Kunden eingezahlt und in einer Summe gutgeschrieben bzw. weitergeleitet. Beleggebundene Einzahlungen erfolgen unter Verwendung des Zahlscheins (Vordruck 3180, falls der Kunde seinen Zahlschein selbst unterzeichnet, oder Vordruck 3181, wenn der Wertdienstleister mit der Ausfüllung beauftragt ist). Wegen des Ausfüllens der Vordrucke s. Ziffer 5.1.
- Bei Sammeleinzahlungen werden die Gelder mehrerer Kunden in einer Summe mit anschließender unmittelbarer Gutschrift bzw. Weiterleitung der Einzelbeträge auf die Konten der jeweiligen Kunden (oder solcher Begünstigter, die mit den Kunden in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes) eingezahlt. Sammeleinzahlungen werden entweder per CashEDI avisiert oder erfolgen beleggebunden. Beleggebundene Sammeleinzahlungen erfolgen mit Vordruck 3010. Die Weiterleitung der Einzelbeträge erfolgt anhand des per CashEDI avisierten Auftrags oder bei beleggebundenen Vorgängen anhand eines Zahlscheins oder eines Einlieferungsbeleges (Vodr. 3030-1; sofern das begünstigte Konto bei der BBk geführt wird). Bei per CashEDI avisierten Zahlungen wird die Weiterleitungs-/Gutschriftsart anhand der im Kundenstammsatz hinterlegten Daten gesteuert. Wegen des Ausfüllens der Vordrucke s. Ziffer 5.1.

Eine Einzeleinzahlung wird durch die Ergänzung eines Aufrundungsbetrages (max. 4,99 €) zu einer Sammeleinzahlung.

Eine Sammeleinzahlung darf im Rahmen von CashEDI nur elektronisch avisiert werden, wenn alle Kunden, deren Kundenstammsätze innerhalb dieser Sammeleinzahlung genutzt werden, an CashEDI teilnehmen.

- Kunden, deren Gelder als Einzel- oder Sammeleinzahlung entsorgt werden sollen, müssen der BBk mittels Kundendaten-Meldebogen (einschließlich „Erklärung des Einzahlers zur Entsorgung von Bargeld als Einzel- oder Sammeleinzahlung zur Gutschrift oder Weiterleitung“) bekannt gemacht worden sein. Einzel- und Sammeleinzahlungen für einen Kunden sind erst möglich, wenn der BBk alle erforderlichen Unterlagen des/r Kunden zugegangen und vollständig bearbeitet worden sind, worüber jeder Kunde informiert wird.
- Als Einzel- oder Sammeleinzahlung eingezahlte Gelder werden grundsätzlich unmittelbar auf die jeweiligen Kundenkonten mittels Prior1-Zahlung weitergeleitet.

- Hiervon ausgenommen sind lediglich Beträge zur Aufstockung von Sammeleinzahlungen mit WDL-Eigengeld, um zur Vermeidung von „Münzgeldspitzen“ eine BBk-einzahlungsfähige Größe herbeizuführen. Diese Aufrundungsbeträge, je Sammeleinzahlung maximal 4,99 Euro, werden auf ein eigenes Konto des WDL bei einem Kreditinstitut weitergeleitet. Bei einem Zahlungsinstitut kann die Gutschrift des Aufrundungsbetrages auch zu Gunsten eines bei der BBk geführten Kontos des Zahlungsinstitutes erfolgen.
- Beträge zur Gutschrift auf BBk-Girokonten von Einzählern, die keine WDL sind, werden auf Wunsch des Kunden ebenfalls als unmittelbare Gutschrift ausgeführt. Voraussetzung hierfür ist die Verwendung eines Einlieferungsbeleges (Vordruck 3030-1) oder eine entsprechende Festlegung bei der CashEDI-Anmeldung.
- Die Entgelte für die Weiterleitung der Gegenwerte der Einzahlungen tragen die Einzähler selbst. Der Einzug von einem Kundenkonto erfolgt grundsätzlich mittels Einzugsermächtigungslastschrift.
- Wegen der Behandlung von Differenzen in Einzahlungen s. Ziffer 5.2.

Als Anlagen sind

- der Kundendaten-Meldebogen (*Anlage 1*),
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld als (Einzel-) Einzahlung zur Gutschrift oder Überweisung – Bedingungen für (Einzel-) Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung (*Anlage 6; Einzel-NiKo-Bedingungen*),
- der Antrag auf Zulassung zum Einzeleinzahlungsverfahren für die Entsorgung von Bargeld im Kundenauftrag (*Anlage 7; Antrag auf Zulassung zum Einzel-NiKo-Verfahren ...*),
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld als Sammeleinzahlung zur Gutschrift oder Überweisung - Bedingungen für Sammeleinzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung (*Anlage 8; Sammel-NiKo-Bedingungen*),
- der Antrag auf Zulassung zum Sammeleinzahlungsverfahren für die Entsorgung von Bargeld im Kundenauftrag (*Anlage 9; Antrag auf Zulassung zum Sammel-NiKo-Verfahren ...*)
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das nicht kontogebundene Wechseln von Banknoten in Münzen für Großkunden (Großkunden-NiKo-Geldwechsel-Bedingungen) (*Anlage 10*)
- der Großkunden-NiKo-Geldwechselbeleg (Geldwechselbeleg) (*Anlage 11*)

beigefügt.

Ein Wertdienstleister darf Kundengelder als Einzeleinzahlung nur einliefern, wenn er den Zulassungsantrag hierfür gestellt hat; Sammeleinzahlungen darf der WDL lediglich einliefern, wenn er sowohl den Zulassungsantrag für Einzel- als auch für Sammeleinzahlungen gestellt hat.

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen ist die BBk berechtigt, Teilnehmer von der Möglichkeit zur Vornahme von Einzel- bzw. Sammeleinzahlungen auszuschließen.

4 Bargeldver- und -entsorgung öffentlicher Verwaltungen

Die Bargeldver- und -entsorgung öffentlicher Verwaltungen erfolgt über deren bei der BBk geführte Konten. Kontoinhaber sind die öffentlichen Verwaltungen. Verfügungsberechtigt können neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltungen auch Dritte (z. B. Beschäftigte eines WDL) sein; die Entscheidung hierüber obliegt dem Kontoinhaber.

Die Bargeldentsorgung der öffentlichen Verwaltungen wird entweder durch

- unmittelbare Buchung auf den bei der BBk geführten Konten der öffentlichen Verwaltungen [elektronisches Einzahlungsavis (CashEDI) bzw. Einlieferungsbeleg (Vordruck 3030-1) bei beleggebundenen Einzahlungen] oder
- im Wege der Einzahlung zur Weiterleitung zugunsten deren Konten [elektronisches Einzahlungsavis (CashEDI) oder Zahlschein (Vordruck 3180 bzw. 3181) bei beleggebundenen Einzahlungen], auch im Rahmen einer Sammeleinzahlung (vgl. Ziffer 3.2) vorgenommen.

Wegen des Ausfüllens der Vordrucke bei beleggebundener Abwicklung s. Ziffer 5.1.

Alternativ ist eine Bargeldver- und -entsorgung über bei der BBk geführte Konten von Zahlungsinstituten möglich.

5 Sonstiges

5.1 Ausfüllhinweise zum Einlieferungsbeleg und zum Zahlschein

Sofern Einzahlungen nicht mittels CashEDI avisiert werden (z. B. im Backup-Fall), sind für Einzahlungen die jeweiligen Vordrucke der Bank zu verwenden. Als Anlage 4 sind Muster zur Ausfüllung der Vordrucke beigelegt.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass als *Ein Zahler* der wirtschaftlich Berechtigte der Einzahlung, also in der Regel das entsorgte Handelsunternehmen / Kreditinstitut, anzugeben ist. In das entsprechende Vordruckfeld ist daher die Firma laut Handelsregistereintragung, ggf. sinnwährend gekürzt, und keinesfalls der transportierende WDL einzutragen. Diese Angabe muss mit der Benennung im Feld „Name“ des Kundendaten-Meldebogens übereinstimmen. Lediglich im Fall einer Einzahlung von eigenen Geldern eines WDL ist die Firma des WDL in dieses Feld einzutragen.

In das Feld „Begünstigter“ ist der tatsächliche Kontoinhaber einzutragen, also die Firma des Einzahlers bzw. des Unternehmens, das als Kontoinhaber in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 18 AktG mit dem Einzahler steht.

Auf allen Einzahlungsbelegen ist die jeweilige BMS-Kundennummer des Einzahlers anzugeben. Die BBk kann für Zahlungen, bei denen auf dem Beleg keine oder eine falsche Kundennummer angegeben wird, nicht ausschließen, dass die Einzahlungsabwicklung verzögert wird. Einlieferungsbelege oder Zahlscheine, auf denen keine Kundennummer eingetragen ist, werden u. U. von den Filialen zur Ordnung zurückgegeben. Ggf. werden die eingelieferten Gelder bis zur Klärung missverständlicher oder falscher Eintragungen asserviert oder zurückgegeben.

5.2 Behandlung von Differenzen in Einzahlungen

Grundsätzlich sind bei der Bearbeitung festgestellte Fehlbeträge und Falschstücke in Einzahlungen und Abstimmereinheiten vom Einzahler zu tragen. Ist eine Differenz einem Einzahler nicht eindeutig zuordenbar – zum Beispiel bei einer Sammeleinzahlung – wird die Differenz mit dem Fertiger der Einzahlung verrechnet.

Da es sich bei dem Fertiger um einen WDL handeln kann, hat dieser seiner Geschäftsbank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften der BBk zum Einzug von Differenzen zu erteilen (s. hierzu die Anlagen 7 und 9). Darüber hinaus hat der Kunde der BBk für von ihm zu tragende Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) und Entgelte eine entsprechende Einzugsermächtigung für ein eigenes Konto abzugeben (s. hierzu die Anlage 6). Vom Einzahler selbst zu tragende Differenzen können nicht von einem Konto seines WDL eingezogen werden.

Mehrbeträge aus festgestellten Differenzen werden analog dem jeweiligen Konto des Einzahlers oder des Fertigers gutgeschrieben.

6 Auswirkungen des „Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie“

Mit der Umsetzung der EG-Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie 2007/64/EG) in nationales Recht ist der deutsche Teil eines einheitlichen Rechtsrahmens für den Zahlungsverkehr in Europa geschaffen worden. Hierdurch wurde mit sog. „Zahlungsinstituten“ eine neue Kategorie von Zahlungsdienstleistern eingeführt. Diese dürfen „Zahlungsdienste“ in allen EU-Mitgliedsstaaten erbringen. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte in zwei Teilen: die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen finden sich im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) (BGBl. 2009, Teil I Nr. 35, 29. Juni 2009), die zivilrechtlichen Regelungen wurden im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umgesetzt (BGBl. 2009, Teil I Nr. 49, 3. August 2009). Daneben ergaben sich Folgeänderungen in anderen Gesetzen (z. B. Kreditwesengesetz – KWG).

Mit Inkrafttreten des ZAG am 31. Oktober 2009 haben sich auch Auswirkungen für WDL ergeben, die in die Bargeldabwicklung über die BBk eingebunden sind. Deren Dienste sind – sofern sie sich nicht auf den „...gewerbsmäßigen Transport von Banknoten und Münzen einschl. deren Entgegennahme,

Bearbeitung und Übergabe...“ beschränken – im ZAG (§ 1 Abs. 2) als erlaubnispflichtige Zahlungsdienste eingestuft. Erlaubnispflichtige Geschäfte dürfen gemäß § 8 ZAG nur noch mit einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erbracht werden. Verstöße stellen nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 ZAG Straftaten dar.

6.1 Abwicklung der Bargeldver- und -entsorgung über WDL-Konten

Seit 1. November 2009 durften WDL Kundengelder über auf den eigenen Namen lautende Konten nur mit einer Zulassung als Zahlungsinstitut nach ZAG weiterleiten. Das ZAG hatte jedoch Übergangsvorschriften vorgesehen: Gemäß § 35 Absatz 3 ZAG durften Tätigkeiten, die ohne Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Absatz 1 KWG vor dem 25. Dezember 2007 aufgenommen worden sind, ohne Erlaubnis bis zum 30. April 2011 fortgesetzt werden.

Infolgedessen hat die BBk die Münzgeldkonten und die Sammeltreuhandkonten (Versorgung) mit dem Ende der Übergangsfrist geschlossen und bietet eine Kontoführung für Wertdienstleister nur noch bei Vorliegen einer Zulassung als Zahlungsinstitut an.

6.2 Abwicklung der Bargeldentsorgung als Einzahlung zur Gutschrift oder Weiterleitung

Die Weiterleitung von Einzahlungsgegenwerten aus der Bargeldentsorgung auf ein Konto des jeweiligen Kunden - sowohl als Einzel- als auch als Sammeleinzahlung - stellt nach Auskunft der BaFin wegen der Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG per se keinen Zahlungsdienst dar und kann daher erlaubnisfrei vorgenommen werden.

Dies setzt jedoch voraus, dass der WDL im Vertrag mit seinen Kunden keine über die Bereichsausnahme hinausgehenden Verpflichtungen übernimmt. Die vertragliche Verpflichtung des WDL darf allein im Transport der Kundengelder entsprechend der Ausnahmeregelung liegen. Gewerbsmäßiger Transport von Banknoten und Münzen einschließlich ihrer Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe im Sinne von § 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG sind nach der Gesetzesbegründung allein die physische Entgegennahme von Bargeld eines Kunden, die Bearbeitung des Bargeldes im Sinne der bankmäßigen Aufbereitung, der Transport sowie die Übergabe des Bargeldes an den Zahlungsempfänger oder eine von diesem bestimmte Stelle. Das entscheidende Abgrenzungskriterium, ob die Bereichsausnahme des § 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG greift, ist die Frage nach der Einbindung von eigenen Konten eines Wertdienstleisters in die Bargeldver- bzw. -entsorgungsprozesse. Die Ausnahmenvorschrift greift nicht und eine Erlaubnispflicht wird ausgelöst, wenn Bargeld der Kunden auf eigene Konten des WDL bzw. auf den Namen des WDL geführte (Sammel-) Treuhandkonten transferiert wird.

Nach Auskunft der BaFin ist des Weiteren der Austausch von Geldern im Vorfeld einer (Sammel-) Einzahlung bei der Bundesbank als bankmäßige Aufbereitung im Sinne der Ausnahmeregelung des § 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG zu bewerten und löst damit keine Erlaubnispflicht nach dem ZAG aus. Es können also Münzen und Banknoten den zu entsorgenden Geldern entnommen und durch Eigen-gelder des Wertdienstleisters ersetzt werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dieser Austausch wegen der seitens der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Einzahlungsbedingungen oder zu eigenen Zwecken erfolgt, etwa weil der WDL Bedarf an einer bestimmten Stückelung hat, z. B. um seine Kunden bedarfsgerecht zu versorgen. Im Fall der Entnahme von Münzen wird eine Aufstockung

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Düsseldorf
Berliner Allee 14
40212 Düsseldorf

Telefon: (0211) 8 74 - 0
Telefax: (0211) 8 74 - 36 35
Email: banken.hv-duesseldorf@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Frankfurt
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 23 88 - 0
Telefax: (069) 23 88 - 11 11
Email: hv-frankfurt@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Hamburg
Willy-Brandt-Straße 73
20459 Hamburg

Telefon: (040) 37 07 - 0
Telefax: (040) 37 07 - 41 72
Email: bankenaufsicht.hv-hamburg@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Hannover
Georgsplatz 5
30159 Hannover

Telefon: (0511) 30 33 - 0
Telefax: (0511) 30 33 27 96
Email: bankenaufsicht.hv-hannover@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Leipzig
Straße des 18. Oktober 48
04103 Leipzig

Telefon: (0341) 8 60 - 0
Telefax: (0341) 8 60 - 25 99
Email: bankenaufsicht.hv-leipzig@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Mainz
Hegelstr. 65
55122 Mainz

Telefon: (06131) 3 77 - 0
Telefax: (06131) 3 77 - 33 33
Email: bankenaufsicht.hv-mainz@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung München
Ludwigstr. 13
80539 München

Telefon: (089) 28 89 - 5
Telefax: (089) 28 89 - 36 30
Email: institutsaufsicht.hv-muenchen@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Stuttgart

Marshallstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 9 44 - 0

Telefax: (0711) 9 44 - 19 21

Email: laufende-aufsicht.hv-stuttgart@bundesbank.de

Anlagen

1. Kundendaten-Meldebogen
2. Muster für den Anhang zu einem Sammelbogen für Filialunternehmen
3. Erläuterungen zum Meldebogen
4. Ausfüllhinweise zum Einlieferungsbeleg und zum Zahlschein
5. Übersicht der im Rahmen der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs über Konten und im nicht kontogebundenen Verfahren zulässigen und unzulässigen Geschäfte
6. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld als (Einzel-) Einzahlung zur Gutschrift oder Überweisung (*vorm. sog. Einzel-NiKo-Bedingungen*)
7. Antrag auf Zulassung zum Einzeleinzahlungsverfahren für die Entsorgung von Bargeld im Kundenauftrag (*Antrag auf Zulassung zum Einzel-NiKo-Verfahren ...*)
8. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Entsorgung von Bargeld als Sammeleinzahlung zur Gutschrift oder Überweisung (*vorm. sog. Sammel-NiKo-Bedingungen*)
9. Antrag auf Zulassung zum Sammeleinzahlungsverfahren für die Entsorgung von Bargeld im Kundenauftrag (*Antrag auf Zulassung zum Sammel-NiKo-Verfahren ...*)
10. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das nicht kontogebundene Wechseln von Banknoten in Münzen für Großkunden (*Großkunden-NiKo-Geldwechsel-Bedingungen*)
11. Großkunden-NiKo-Geldwechselbeleg (*Geldwechselbeleg*)